



Generalzolldirektion



Merkblatt über Zollbestimmungen für Schiffsführende von Wassersportfahrzeugen

- Nur für Privatpersonen -



IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
Direktion III
Maritime Aufgaben

Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

E-Mail: DIIB2.gzd@zoll.bund.de
Internet: www.zoll.de

Foto: ZOLL

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Allgemeines	4
2.	Zollrechtliche Pflichten	4
3.	Zollbehandlung bei der Einfuhr	6
4.	Abgabenbefreiungen	11
5.	Bezug von abgabenfreiem Schiffsbedarf (§ 27 ZollV)	10
6.	Bezugs- und Verwendungsnachweis (§ 27 Abs. 10 ZollV)	12
7.	Zollbehandlung des Schiffsbedarfs	13
8.	Für die Zollbehandlung von Wassersportfahrzeugen zuständigen Zollstellen ..	14
9.	Grenzpolizeiliche Kontrolle	15
10.	Überwachung des Barmittelverkehrs	15
11.	Schlussbemerkungen	16
Anhang 1a	Seezollgrenze (seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland)	17
Anhang 1b	Übersicht über die seewärtige Begrenzung des Küstengebietes	19
Anhang 2	Verzeichnis der Zolldienststellen, die Zollabfertigungen von Wassersportfahrzeugen vornehmen	21
Anhang 3	Zolllandungsplätze und deren zuständige Zollstelle	28
Anhang 4	Abgabenfreiheit für Schiffsbetriebsstoffe	56
Anhang 5	Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren	57
Anhang 6	Abgabenfreiheit für Reisemitbringsel	57
Anhang 7	Zollzeichen	59

1. Allgemeines

- 1.1. Als Wassersportfahrzeuge im Sinne dieses Merkblatts gelten alle Schiffe, die durch die Eigentümer/-innen oder Mieter/-innen für private, nichtgewerbliche Zwecke genutzt werden. Behördenwasserfahrzeuge gelten nicht als Wassersportfahrzeuge im Sinne dieses Merkblatts.
- 1.2. Die Vorschriften dieses Merkblattes gelten für alle - auch die im Ausland beheimateten - Wassersportfahrzeuge. Soweit einzelne Vorschriften nur für im deutschen Teil des Zollgebiets der Union beheimatete Wassersportfahrzeuge Anwendung finden, wird im Folgenden besonders darauf hingewiesen.
- 1.3. Besonderer Hinweis zur Veredelung, Ausbesserung und Lagerung von Wassersportfahrzeugen (siehe Tz 3.4).
- 1.4. Nach den einschlägigen Zollvorschriften handelt es sich bei „Schiffsbedarf“ um Nicht-Unionswaren (das sind unverzollte und unversteuerte Drittlandswaren) und unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren, die zum Ausrüsten von Schiffen oder zum unmittelbaren Ge- oder Verbrauch an Bord von Schiffen - einschließlich Wassersportfahrzeugen - bestimmt sind; ausgenommen sind Schiffsbetriebsstoffe (siehe Anhang 4).
- 1.5. Zollverfahren sind:
 - a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
 - b) Versand - umfasst den externen und den internen Versand,
 - c) Lagerung - umfasst das Zolllager und Freizonen,
 - d) Verwendung - umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
 - e) Veredelung - umfasst die aktive und die passive Veredelung.
 - f) Ausfuhr
- 1.6. Einfuhrabgaben umfassen in der Regel Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Verbrauchsteuern.
- 1.7. Ausfuhrabgaben umfassen in der Regel Ausfuhrzölle, Abgaben gleicher Wirkung und Agrarabgaben.

2. Zollrechtliche Pflichten

2.1. Zollrechtliche Pflichten nach der Einfahrt über die Seezollgrenze

- a) Nach jeder Einfahrt über die Seezollgrenze (siehe Anhang 1a) – unabhängig davon, ob Sie zuletzt aus einem Drittlands-, EU- oder deutschen Hafen ausgelaufen sind – in den deutschen Teil des Zollgebiets der Union müssen Sie grundsätzlich die Zollstraßen benutzen. An den Zollstraßen befinden sich Zolllandungsplätze (vgl. Anhang 3), an denen das Wassersportfahrzeug und darauf befindliche Waren „gestellt“, d.h. für eine zollamtliche

Überprüfung zur Verfügung gestellt werden können (Art. 139 Abs. 1 UZK i.V.m. § 2 Abs. 3 ZollVG).

Bis zur Zollbehandlung (siehe Tz. 3.1 Buchstabe b), Tz 3.2 Buchstabe b) und Tz. Buchstabe 3.3 Buchstabe b))

- muss am Wassersportfahrzeug ab der Seezollgrenze ununterbrochen das Zollzeichen (vgl. Anhang 7) geführt werden,
- darf das Wassersportfahrzeug ohne zollamtliche Genehmigung nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten, ausgenommen zur Erfüllung zollamtlicher oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden oder um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 3 ZollV).

b) Gelten Wassersportfahrzeuge inklusive Zubehör sowie der in Anhang 5 genannten Waren

- i) zur vorübergehenden Verwendung (siehe Tz 3.1 Buchstabe a)) oder
- ii) als Rückware (siehe Tz 3.2 Buchstabe a))

durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebietes der Union (nachfolgend Überfahren der Seezollgrenze) als angemeldet (Art. 158 Abs. 2 UZK, Art. 138 UZK-DA i.V.m. Art. 141 UZK-DA; „konkludente Zollanmeldung“) und werden auf diesen keine anmeldepflichtigen Waren (siehe Tz.3.3 Buchstabe b)) mitgeführt, sind diese von den vorstehenden Verkehrsgeboten und -beschränkungen des § 2 Abs. 3 ZollVG befreit.

Diese Wassersportfahrzeuge dürfen an allen Landungsplätzen an der deutschen Nord- und Ostseeküste einschließlich der vorgelagerten Inseln sowie der Unterläufe der Elbe, Weser und Ems und der sonstigen in die Nord- oder Ostsee mündenden Flüsse, auch außerhalb der Zolllandungsplätze, ohne weitere Zollbehandlungen an- und ablegen. Dies gilt auch für den Bodensee, den Hoch- und Oberrhein.

Während des gesamten Aufenthalts im deutschen Teil des Zollgebiets der Union haben die Schiffsführenden auf Verlangen der Zollbehörden zu halten und eine Zollkontrolle an Bord zu ermöglichen.

2.2. Zollrechtliche Pflichten bei der Ausfuhr

- a) Soweit auf ausfahrenden Wassersportfahrzeugen abgabenfreier Schiffsbedarf (siehe auch Tz. 1.4 i.V.m. Tz. 5) und/oder andere zur Ausfuhr anzumeldende Waren mitgeführt werden, dürfen diese grundsätzlich nur von Zolllandungsplätzen ausfahren (Art. 267 Abs. 1 UZK und § 2 Abs. 3 ZollVG). Das Verkehrsgebot gilt von dem Zeitpunkt an, in dem die Zollförmlichkeiten (siehe auch Tz. 8.1.) erledigt sind.

Ausfahrende Wassersportfahrzeuge dürfen beim Mitführen von abgabenfreiem Schiffsbedarf und/oder anderen zur Ausfuhr anzumeldenden Waren auf der Zollstraße nur dann außerhalb eines Landungsplatzes anlegen, mit anderen Fahrzeugen oder sonst mit dem Land in Verbindung treten, um zollamtliche oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Behörden zu erfüllen oder anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten.

- b) Gelten Wassersportfahrzeuge inklusive Zubehör sowie der in Anhang 5 genannten Waren jedoch durch Überfahren der Seezollgrenze als angemeldet (Art. 158 Abs. 2 UZK, Art. 140 Abs. 1 UZK-DA i.V.m. Art. 141 UZK-DA; „konkludente Zollanmeldung“), sind diese von den Verkehrsgeboten und -beschränkungen des § 2 Abs. 3 ZollVG befreit (§ 4 Abs. 4 ZollV). Dies gilt nur für Wassersportfahrzeuge, die
- i) „konkludent“ zur vorübergehenden Verwendung angemeldet worden sind (siehe Tz 2.1 Buchstabe b))
oder
- ii) als Unionswaren ausgeführt und unverändert als Rückwaren wieder eingeführt werden sollen
und auf denen
- keine Waren zu kommerziellen Zwecken,
 - kein abgabenfreier Schiffsbedarf (siehe Tz 5) und
 - keine Waren, die Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr unterliegen

mitgeführt werden.

Diese Fahrzeuge dürfen von allen Landungsplätze an der deutschen Nordsee- und Ostseeküste einschließlich der vorgelagerten Inseln sowie der Unterläufe der Elbe, Weser und Ems und der sonstigen in die Nordsee oder Ostsee mündenden Flüsse, auch außerhalb der Zolllandungsplätze ohne weitere Zollbehandlungen auslaufen. Die gilt auch für den Bodensee, den Hoch- und den Oberrhein.

Während der Ausfahrt aus dem deutschen Teil des Zollgebiets der Union haben Schiffsführende auf Verlangen der Zollbeamten zu halten und eine Zollkontrolle an Bord zu ermöglichen.

3. Zollbehandlung bei der Einfuhr

3.1. Überführung in die vorübergehende Verwendung

- a) „Konkludente Zollanmeldung“

Wassersportfahrzeuge, die außerhalb des Zollgebiets der Union beheimatet sind, können unter den Voraussetzungen, dass diese

- von Personen eingeführt werden, die nicht in der Union ansässig sind,
- von diesen Personen privat verwendet werden und
- Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen natürlichen oder juristischen Person sind,

ohne Erhebung von Einfuhrabgaben im Rahmen der vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Union verbracht und dann verwendet werden.

Die Überführung des Wassersportfahrzeugs in die vorübergehende Verwendung erfolgt durch Überfahren der Seezollgrenze „konkludent“ (siehe Tz 2.1 Buchstabe b)). In diesem Fall gilt das Wassersportfahrzeug als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und das Wassersportfahrzeug als zur vorübergehenden Verwendung überlassen. Die Überführung in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung durch „konkludente“ Zollanmeldung gilt ausschließlich für das Wassersportfahrzeug inklusive Zubehör und für die in Anhang 5 genannten Waren.

b) Förmliche Zollanmeldung

Wassersportfahrzeuge, die ein unter Buchstabe a) genanntes Kriterium nicht erfüllen, können nicht durch eine „konkludente“ Zollanmeldung in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden. Sie sind einer Zollstelle beim Einlaufen zu stellen (siehe auch Tz. 2.1. Buchstabe a)) und dort schriftlich oder elektronisch zu einem Zollverfahren anzumelden.

Wegen der Abgabenbelastung bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr siehe Tz 3.3. Buchstabe b).

Zum eigenen Gebrauch verwendete Wassersportfahrzeuge dürfen achtzehn Monate im Zollgebiet der Union verbleiben. Eine Fristverlängerung wird grundsätzlich nicht bewilligt. Auf die Sonderfälle unter Tz. 3.4 wird hingewiesen.

3.2. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Rückwaren

Wassersportfahrzeuge (und Ausrüstungsgegenstände), die in der EU hergestellt oder die unter Erhebung der Einfuhrabgaben in die EU eingeführt worden sind (Unionswaren), werden durch die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union zu Nicht-Unionswaren. Diese sind bei der Rückkehr in das Zollgebiet der Union nur dann als Rückware einfuhrabgabenfrei, wenn die Wiedereinfuhr in die Union innerhalb von drei Jahren erfolgt und die Wassersportfahrzeuge – bis auf übliche Benutzung und einfache Erhaltungsbehandlungen – nicht verändert wurden. Reparaturen, die aufgrund eines erst während der Reise auftretenden Defekts durchgeführt wurden, sind ebenfalls gestattet. Im Einzelfall kann aufgrund besonderer Umstände eine Verlängerung der Wiedereinfuhrfrist von drei Jahren bewilligt werden. Darüber entscheiden die örtlich zuständigen Hauptzollämter.

Besondere Umstände sind vor allem höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, aber auch wirtschaftliche, kulturelle oder politische Gründe.

Als Nachweis für die Rückwareneigenschaft können Verzollungsunterlagen, eine Umsatz-/Mehrwertsteuererklärung für die Einzelbesteuerung (nur für Händler) oder eine Kopie der Rechnung über die im Einzelhandel der Europäischen Union gekauften Waren (Kaufpreis inkl. ausgewiesener Mehrwertsteuer) und dem dazugehörigen Zahlungsnachweis (z.B. Quittung, Kassenbeleg usw.) dienen.

Zudem kann die Rückwareneigenschaft von Unionswaren, die von einer im Zollgebiet der Union ansässigen Privatperson erworben worden sind, grundsätzlich mit einer Kopie des Kaufvertrages (Kaufpreis ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer) und dem dazugehörigen Zahlungsnachweis (Abbuchung des Kaufbetrages vom Konto etc.) nachgewiesen werden. Die Vorlage eines Überweisungsträger ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Entscheidend ist der zwischen dem Käufer und Vorbesitzer geschlossene Kaufvertrag. Vorherige Besitzverhältnisse und Nachweise, wie beispielsweise der Beleg für einen festen Liegeplatz des Wassersportfahrzeugs innerhalb des Zollgebiets der Union, spielen grundsätzlich keine Rolle, können aber als zusätzliches Indiz für den Status als Unionsware dienen. Ob die vorgelegten Unterlagen tatsächlich den Status als Unionsware belegen, entscheidet die zuständige Zollbehörde.

Des Weiteren besteht vor Antritt der Reise in ein Drittland die Möglichkeit, den Status von wertvollen Waren (Wassersportfahrzeuge, Schmuck, Fotoausrüstung etc.) als Unionsware von der für den Liegeplatz zuständigen Zollstelle mit einem INF 3 (erhältlich im Vordruckhandel) oder der Vereinfachten Nämlichkeitsbescheinigung (Vordruck 0330), die auf der Internetseite des Zolls ausgefüllt, heruntergeladen und anschließend ausgedruckt werden kann, dokumentieren zu lassen.

Wird die Ausstellung einer vereinfachten Nämlichkeitsbescheinigung oder eines anderen zollamtlichen Statusnachweises (z.B. INF 3, Formular 0331 Statuserfassungspapier, usw.) beantragt, haben die Antragstellenden im Zweifelsfall auf Verlangen der Zollbehörde nachzuweisen, dass die der Zollstelle vorgeführten Waren tatsächlich Unionswaren sind (Art. 125 UZK-DA, Art. 22 Abs. 1 UZK), obwohl grundsätzlich die Vermutung gilt, dass alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren Unionswaren sind (Art. 153 Abs. 1 UZK).

a) „Konkludente Zollanmeldung“

Die Überlassung des Wassersportfahrzeugs zum zollrechtlich freien Verkehr als Rückware erfolgt durch Überfahren der Seezollgrenze „konkludent“ (siehe Tz 2.1 Buchstabe b)). In diesem Fall gilt das Wassersportfahrzeug als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und das Wassersportfahrzeug als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr als Rückwaren durch „konkludente“ Zollanmeldung gilt nur für das Wassersportfahrzeug inklusive Zubehör sowie der in Anhang 5 genannten Waren.

Die Zollbehörden sind im grenznahen Raum bzw. in Gebieten, die der Grenzaufsicht unterworfen sind, befugt, Personen und Beförderungsmittel, hier Wassersportfahrzeuge, anzuhalten und Gepäck, Beförderungsmittel und Ladung zu kontrollieren (§ 10 ZollVG, §14 ZollVG). Die Schiffsführung ist verpflichtet, den Zollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Papiere und Unterlagen vorzulegen. Dies schließt insbesondere den Nachweis für den Status als Rückwaren ein.

b) Förmliche Zollanmeldung

Kann die Rückwareneigenschaft für das Wassersportfahrzeug nicht nachgewiesen werden oder ist das verbrachte Wassersportfahrzeug in einem Drittland (Nicht-EU-Land) erworben worden, muss dieses einer Zollstelle beim Einlaufen gestellt (siehe Tz 2.1 Buchstabe a)) und dort durch schriftliche oder elektronische Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

Wegen der Abgabenbelastung bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr siehe Tz 3.3. Buchstabe b).

3.3. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

a) „Konkludente“ Zollanmeldung

Die Überlassung der einfuhrabgabefreien Reisemitbringsel (siehe Anhang 6), die keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt durch Überfahren der Seezollgrenze „konkludent“ (siehe Tz 2.1 Buchstabe b)). In diesem Fall gelten die Reisemitbringsel als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und als in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

b) Förmliche Zollanmeldung

Sollten Sie einfuhrabgabenpflichtige Waren an Bord haben, ist es zwingend erforderlich, dass Sie sich nach dem Anlegen an einem Zolllandungsplatz an die örtlich zuständige Zollstelle (siehe Anhang 2) wenden und für die Waren eine (Zoll-)Anmeldung abgeben (siehe Tz. 2.1 Buchstabe a)). Sie dürfen die betreffenden Waren nur mit ausdrücklicher zollamtlicher Zustimmung vom Liegeplatz entfernen. Dies gilt auch,

- für ein Wassersportfahrzeug, das in einem Drittland erworben worden ist,
- für Waren, die Verboten oder Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr unterliegen,
- wenn Sie für die Reise gem. § 27 Zollverordnung - ZollV - Schiffsbedarf bezogen haben (siehe Tz 5),

- in dem in der Anmerkung zu Anhang 5 genannten Fall oder
- wenn Sie anmeldepflichtige Barmittel mitführen (siehe Tz. 10.).

Nicht einfuhrabgabenfreie Reisemitbringsel können in der Regel mündlich zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Bis zu einem Warenwert von 700 Euro werden die Einfuhrabgaben nach pauschalierten Abgabensätzen bemessen.

Die Abgabenbelastung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für ein seetüchtiges Wassersportfahrzeug mit einer Rumpflänge von 12 Metern oder mehr ist relativ gering, so wird für dieses kein Zoll und für andere Wassersportfahrzeuge ca. 1,7 % Zoll vom Wert erhoben. Bei Einführen aus einem EFTA- Staat (z. B. Norwegen) wird bei Vorlage einer Präferenzbescheinigung EUR 1 ebenfalls kein Zoll erhoben. In allen Fällen wird aber die Einfuhrumsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit einem Satz von zurzeit 19% des Wertes erhoben, um eine Gleichstellung mit den Inlandprodukten zu erreichen. Ob und in welcher Höhe Einfuhrabgaben

zu erheben sind, können Sie bei der für den Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle erfragen. Bei dieser Zollstelle können Sie sich auch über die erforderlichen Förmlichkeiten informieren.

Wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten der meisten Zollstellen werden sich Wartezeiten allerdings nicht immer vermeiden lassen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen ist die Abfertigung in der Regel kostenpflichtig.

3.4. Besonderer Hinweis zur Veredelung, Ausbesserung und Lagerung von Wassersportfahrzeugen

Wassersportfahrzeuge, die zur Veredelung oder Ausbesserung in einem Drittland vorgesehen sind oder die nach einer Ausbesserung oder Veredelung ins Zollgebiet zurückkehren, sind keine abgabenfreien Rückwaren und dürfen deshalb grundsätzlich nur an den Zolllandungsplätzen (Anhang 2) anlegen. Dies gilt auch für Wassersportfahrzeuge, die zur Lagerung (z.B. Winterlagerung), Veredelung oder Ausbesserung aus einem Drittland in die Europäische Union eingeführt werden und danach wieder in ein Drittland zurückkehren.

Für ein- und ausfahrende Wassersportfahrzeuge ist eine schriftliche oder elektronische Zollanmeldung zum jeweiligen Zollverfahren bei der zuständigen Zollstelle (siehe Anhang 2) abzugeben und sofern erforderlich eine Sicherheit für möglicherweise entstehende Zollschnlden zu leisten (Art. 89 ff. UZK). Auf dem Bodensee, Hoch- und Oberrhein ist die Zollanmeldung bereits zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr bei der zuständigen Zollstelle abzugeben.

4. Abgabenbefreiungen

- für Schiffsbetriebsstoffe: siehe Anhang 4
- für persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden: siehe Anhang 5
- für Reisemitbringsel: siehe Anhang 6

5. Bezug von abgabefreiem Schiffsbedarf (§27 ZollV)

Für Wassersportfahrzeuge, die „konkludent“ angemeldet werden (siehe Tz. 2.1 Buchstabe b) und Tz. 2.2 Buchstabe b)), ist der Bezug von abgabefreiem Schiffsbedarf ausgeschlossen (§ 27 Absatz 5 Nr. 2 ZollV). Daneben sind gemäß § 27 Abs. 5 Nr. 3 ZollV auch Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, von der Bezugsberechtigung für Schiffsbedarf ausgenommen.

In allen anderen Fällen darf Schiffsbedarf nur unter den folgenden Voraussetzungen abgabefrei bezogen werden:

- 5.1. Mit dem Wassersportfahrzeug muss eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten werden und die erste nach dem Bezug angetretene Fahrt muss unmittelbar zur Bezugsberechtigung führen, das bedeutet, dass
 - unmittelbar ein ausländischer Hafen angelaufen oder
 - unmittelbar über das Küstengebiet (siehe Anlage 1b) hinausgefahren werden muss (zwischenzeitliche Fahrten innerhalb des Küstengebiets sind unzulässig). Der Verlauf der Begrenzung des Küstengebiets weicht z. T. deutlich von dem der Seezollgrenze ab.
 - Diese Fahrt muss innerhalb von zwölf Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs angetreten werden.

Die Reise wird, soweit die o.g. Voraussetzungen erfüllt worden sind, nicht durch einen Landgang in einem anderen deutschen Hafen als dem Abgangshafen unterbrochen. Sie endet im Regelfall mit der Rückkehr in den Abgangshafen, sofern nicht beim Bezug des Schiffsbedarfs ein anderer Hafen als Endpunkt der Reise angegeben wurde.

- 5.2. Abgabefreier Schiffsbedarf darf nur in Mengen bezogen werden, die dem Bedarf der bevorstehenden Reise entsprechen. Bei der Bemessung des Bedarfs sind etwa noch an Bord vorhandene Bestände zu berücksichtigen. Für Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke sowie Kaffee (Röstkaffee und löslicher Kaffee) werden je Person und 72 Stunden die folgenden Mengen als angemessen angesehen:
 - a) 60 Zigaretten oder
15 Zigarren oder
30 Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g / Stück) oder

- 60 g Rauchtabak
- b) 0,75 l Spirituosen
- c) 1 l Wein oder 0,75 l Schaumwein
- d) 2 l Bier
- e) 200 g Röstkaffee oder 80 g löslicher Kaffee

Für jeden weiteren Tag sind die o. g. Mengen anteilig zu berechnen.

Der abgabenfreie Bezug von Energieerzeugnisse im Sinn des § 1 des Energiesteuergesetzes ist ausgeschlossen (§ 27 Abs. 15 ZollV).

- 5.3. Bei der Bestellung des Schiffsbedarfs sind der Schiffsbedarfshandlung (Schiffsausrüster) auch Name, Art und Fahrtziel des Wassersportfahrzeugs, die voraussichtliche Dauer der Reise und die Anzahl der Teilnehmenden anzugeben.
- 5.4. Bezugsberechtigte (Schiffsführende bzw. –eigner oder diese vertretenden Personen) haben der Schiffsbedarfshandlung den Empfang der Waren auf allen drei Ausfertigungen des „Lieferzettels für Schiffs- und Reisebedarf“ (i. d. R. Vordruck HH 0114-E-) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Ausfertigung des Lieferzettels verbleibt zur Aufbewahrung an Bord bei Ihnen. Weitere Einzelheiten des Überwachungsverfahrens können dem „Merkblatt zum Überwachungsverfahren für die Lieferung von Schiffs- und Reisebedarf im Seeverkehr gemäß § 27 Absatz 12 Satz 6 Zollverordnung“ (www.zoll.de > Formulare und Merkblätter) entnommen werden.

6. Bezugs- und Verwendungsnachweis (§ 27 Abs. 10 ZollV)

- 6.1. Die Schiffsführung hat über den Bezug des Schiffsbedarfs, über Zeit und Ort des Beginns und Endes der Reise sowie über ggf. noch an Bord vorhandene Restbestände ein „Bezugs- und Anschreibebuch für Schiffsbedarf“ (Vordruck HH 0118) zu führen und dieses den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen. Übernimmt eine andere Person die Schiffsführung über das Wassersportfahrzeug (z.B. im Falle von Charterverträgen), geht die Pflicht zur Führung der Anschreibungen auf diese über (vgl. auch Kopfleiste der Innenblätter des Bezugs- und Anschreibebuches).
- 6.2. Zum Führen des Bezugs- und Anschreibebuches sind grundsätzlich alle Schiffsführende - auch solche ausländischer Wassersportfahrzeuge - verpflichtet. Ausnahmen von der Pflicht zum Führen der Anschreibungen kommen z.B. in Betracht, wenn nach den tatsächlichen Gegebenheiten oder nach den Umständen des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass das Wassersportfahrzeug unverzüglich nach dem Bezug des Schiffsbedarfs das Zollgebiet der Union endgültig wieder verlässt (z.B. auf der Durchfahrt befindliche, in einem Drittland beheimatete Wassersportfahrzeuge) oder die Fahrt nach den Umständen nicht

zum Erwerb des Schiffsbedarfs unternommen worden ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der für den Liegeplatz des Bezugsortes zuständigen Zollstelle.

- 6.3. Das Bezugs- und Anschreibebuch wird für Wassersportfahrzeuge mit ständigem Liegeplatz in der Bundesrepublik Deutschland von der für diesen Liegeplatz zuständigen Zollstelle, sonst von der für den Bezugsort zuständigen Zollstelle ausgestellt. Die Ausstellung wird mit Vordruck HH 0117-E- beantragt. Die Schiffsführung muss dabei glaubhaft machen, dass sie berechtigt ist, das Wassersportfahrzeug zu führen (z.B. anhand von Schiffszertifikaten, ggf. eines Chartervertrages o. ä.).

7. Zollbehandlung des Schiffsbedarfs

7.1. bei seewärtiger Ausfahrt (§ 27 Abs. 8 und 9 ZollV)

Als Schiffsbedarf gelieferte Waren unterliegen bis zur endgültigen seewärtigen Ausfahrt der zollamtlichen Überwachung. Sie sind vor dem Auslaufen des Wassersportfahrzeugs der zur Überwachung des Ausgangs zuständigen Zollstelle zu stellen bzw. vorzuführen. Dabei sind das Bezugs- und Anschreibebuch sowie alle ggf. noch vorliegenden (z.B. bei unmittelbarer Lieferung durch den Händler ohne vorherige Beteiligung der Ausgangszollstelle), die Waren begleitenden Unterlagen, wie z.B. Ausfuhranmeldung, Versandanmeldung/ Versandbegleitdokument, Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) zusammen mit den Exemplaren des „Lieferzettels für Schiffs- und Reisebedarf“ - ggf. an dessen Stelle zugelassene Handelsdokumente - vorzulegen. Anstelle des ausgedruckten e-VD kann jedes andere Handelspapier, aus dem der Referenzcode (ARC) hervorgeht, vorgelegt werden. Der Empfang des rechtmäßig bezogenen Schiffsbedarfes ist von der Schiffsführung auf allen Ausfertigungen des Lieferzettels (vgl. vorstehende Ziffer 6.5.) zu bestätigen. Eine Ausfertigung ist zum Verbleib an Bord bestimmt. Die weiteren beiden Ausfertigungen sind für den Händler bestimmt, der eine Ausfertigung nach der Lieferung der o. g. Zollstelle vorlegt.

Nach Erledigung der Zollförmlichkeiten ist das Zollzeichen (s. Anhang 7) bis zum Erreichen der Seezollgrenze (Anhang 1a) zu führen.

Schiffsbedarf, der als Nicht-Unionware oder als unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionware bezogen wurde, gilt mit beendeter Zollbehandlung zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr als überlassen; er kann bereits auf der seewärtigen Fahrt, d. h. vor dem Überfahren der Seezollgrenze, ge- oder verbraucht werden. Dies gilt auch für die seewärtige Fahrt durch den Nord- Ostsee-Kanal.

Die unversteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Unionwaren werden durch die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union (Überfahren der Seezollgrenze (Anhang 1a)) zu Nicht-Unionwaren und sind bei der (Wieder-)Einfuhr in ein Zollverfahren zu überführen. Soweit die Seezollgrenze nicht überfahren wird,

gelten unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren mit dem unmittelbaren Anlaufen eines ausländischen Hafens in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als ausgeführt (fingierte Ausfuhr), jedoch führt diese Ausfuhrfiktion nicht zu einem tatsächlichen Statuswechsel. Bei der Rückkehr in das Steuergebiet (mit Überschreiten der deutschen Hoheitsgrenze) befinden sich die unversteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Unionswaren in der steuerfreien Verwendung im Sinne der Verbrauchsteuergesetze.

7.2. bei der Einfahrt von See

Nach dem Überfahren der Seezollgrenze ist der noch an Bord befindliche Schiffsbedarf einer der an der Zollstraße gelegenen Zollstellen (siehe Tz. 2.1. Buchstabe a)) zu stellen und ggf. zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Dazu ist es erforderlich, dass Sie sich bei der für den Gestaltungsort zuständigen Zollstelle (Anhänge 2 und 3) melden und dieser das Bezugs- und Anschreibebuch vorlegen. Im Übrigen ist Tz. 6.2. zu beachten.

Sollte Schiffsbedarf bezogen worden sein, obwohl die unter Tz. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, war die Schiffsführung nicht bezugsberechtigt. In diesem Fall hat sie die zu Unrecht bezogenen Mengen der für den Ort der Wiederverbringung zuständigen Zollstelle zu melden. Dabei ist das Bezugs- und Anschreibebuch vorzulegen.

Die an Bord befindlichen Mengen unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Sie dürfen ohne Entrichtung der auf den Waren ruhenden Abgaben weder von Bord verbraucht noch nach Beendigung der Reise verbraucht werden.

7.3. bei der unmittelbaren Einfahrt aus den Hoheitsgewässern anderer Mitgliedstaaten

Befindet sich bei der unmittelbaren Einfahrt aus den Hoheitsgewässern anderer Mitgliedstaaten (über eine EU-Binnengrenze) noch unverbrauchter Schiffsbedarf an Bord, so ist dieser der für den Ort des Verbringens zuständigen Zollstelle zu melden und auf Verlangen vorzuführen, soweit es sich um unversteuerte verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren handelt. Nicht-Unionswaren sind immer zu stellen.

Die Ausführungen unter Tz. 7.2. letzter Absatz gelten sinngemäß.

8. Für die Zollbehandlung von Wassersportfahrzeugen zuständige Zollstellen

Die im Bereich der deutschen Nord- und Ostseeküste, Rhein und Bodensee zuständigen Zollstellen sind im Anhang 2 aufgeführt. Die Öffnungszeiten der Zollstellen sind im Eingangsbereich der Dienstgebäude bekannt gegeben und können unter www.zoll.de eingesehen werden.

9. Grenzpolizeiliche Kontrolle

Welche Dokumente beim Verlassen oder Betreten des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland notwendig sind, erfahren Sie in den von der Bundespolizei und der Wasserschutzpolizei Hamburg herausgegebenen Publikationen „Informationen für Wassersportler“ und „Hinweise zum Grenzübertritt im Sportbootverkehr“. Informationen können Sie zudem den Internetseiten der Bundespolizei unter www.bundespolizei.de entnehmen.

10. Überwachung des Barmittelverkehrs

Bei der Ein- und Ausreise in bzw. aus der EU bestehen für Barmittel und den Barmitteln gleichgestellte Zahlungsmittel die nachfolgend aufgeführten Anmelde- bzw. Anzeigepflichten.

Anmeldepflichtige Barmittel sind Bargeld, übertragbare Inhaberpapiere und Gold in bestimmten Formen und Reinheitsgraden:

- Als Bargeld gelten z.B. Banknoten und Münzen, die gültige Zahlungsmittel sind und Banknoten und Münzen, die keine gültigen Zahlungsmittel sind, aber noch in eine Währung umgetauscht werden können, die ein gültiges Zahlungsmittel ist (z.B. Deutsche Mark, Österreichische Schilling - Umtausch in Euro ist noch möglich).
- Als übertragbare Inhaberpapiere gelten z.B. Solawechsel, Schecks/Reiseschecks, Aktien und Zahlungsanweisungen.
- Gold in Form von
 - Münzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 %
 - ungemünztes Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von mindestens 99,5 %

Als den Barmitteln gleichgestellte Zahlungsmittel gelten u.a.

- Sparbücher,
- Edelsteine (roh oder geschliffen), wie z.B. Diamanten, Rubine, Saphire etc.,
- Gold in Form von
 - Münzen mit einem Goldgehalt von unter 90%
 - ungemünztem Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von unter 99,5 % und
- andere Edelmetalle (z.B. Platin, Silber etc.).

10.1. Drittlandsverkehr mit Barmitteln / gleichgestellten Zahlungsmitteln

Reisende, die aus der EU in ein Drittland ausreisen oder aus einem Drittland in die EU einreisen, müssen mitgeführte Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr unaufgefordert schriftlich anmelden, unabhängig davon, ob die

Barmittel an Bord verbleiben.

Bei Ein- bzw. Ausreise über die See, den Bodensee und den Oberrhein sind die Barmittel bei der für den Zolllandungsplatz zuständigen Zollstelle anzumelden. Ob eine Einreise aus einem Drittland bzw. Ausreise in ein Drittland vorliegt, richtet sich nach dem letzten Abgangshafen bzw. dem ersten Bestimmungshafen. Für die Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland ist der Vordruck „Anmeldung von Barmitteln“ (Vordruck 040000 - deutsche Fassung (ggfs. Zusatzblatt 040050) oder Vordruck 400001- englische Fassung (ggfs. Zusatzblatt 040051)) zu verwenden.

Mitgeführte gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr müssen auf Befragen durch die Zollbehörden mündlich angezeigt werden.

10.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr mit Bargeld / gleichgestellten Zahlungsmitteln

Bei der Einreise nach Deutschland aus einem Mitgliedstaat der EU und bei Ausreise aus Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU müssen mitgeführte Barmittel und den Barmitteln gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr auf Befragen durch die Zollbehörden mündlich angezeigt werden.

10.3. Folgen bei Verletzung der Anmelde- bzw. Anzeigepflicht

Wird der Anmelde-/Anzeigepflicht nicht nachgekommen oder werden unzutreffende bzw. unvollständige Angaben gemacht, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden kann.

11. Schlussbemerkungen

Dieses Merkblatt kann aus technischen Gründen die maßgebenden Vorschriften nicht im Wortlaut wiedergeben.

Es wird deshalb empfohlen, etwaige Zweifelsfragen möglichst vor Antritt der Reise, z.B. bei der Ausgangszollstelle, zu klären.

Dies betrifft insbesondere das grenzüberschreitende Verbringen von Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, wie z.B. Waffen oder Arzneimittel.

Zuwiderhandlungen gegen die für den Bezug und Verbrauch von abgabenfreien Schiffsbedarf oder abgabenfreien Betriebsstoffen geltenden Bestimmungen können den Entzug der Vergünstigung zur Folge haben und außerdem zur Nacherhebung von Abgaben und zur Strafverfolgung führen.

Ausführlichere Informationen und einige der erforderlichen Vordrucke finden Sie auch auf den Internetseiten der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de. Der Flyer „Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll“ ist sowohl im Internet eingestellt als auch bei den Zolldienststellen erhältlich.

Anhang 1a

Seezollgrenze (seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland)

Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland ist wie folgt festgelegt worden.

I. Nordsee

Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee verläuft in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie und den geraden Basislinien.

Die bestehende Tiefwasserreederei bleibt Bestandteil des Küstenmeeres; sie wird durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

1. 54 Grad 08'11" N 7 Grad 24'36" E,
2. 54 Grad 08'19" N 7 Grad 26'59" E,
3. 54 Grad 01'39" N 7 Grad 33'04" E,
4. 54 Grad 00'27" N 7 Grad 24'36" E.

Die Positionen der Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem Europäischen Bezugssystem (ED 50) bestimmt.

Die in Anlage B § 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 602) getroffene Regelung bleibt unberührt.

II. Ostsee

Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee wird durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

1. 54 Grad 44'17" N 10 Grad 10'14" E,
2. 54 Grad 41'46" N 10 Grad 13'12" E,
3. 54 Grad 39'27" N 10 Grad 15'34" E,
4. 54 Grad 36'45" N 10 Grad 18'36" E,
5. 54 Grad 35'35" N 10 Grad 20'24" E,
6. 54 Grad 34'08" N 10 Grad 25'47" E,
7. 54 Grad 32'51" N 10 Grad 30'24" E,
8. 54 Grad 31'14" N 10 Grad 35'36" E,
9. 54 Grad 30'39" N 10 Grad 39'12" E,
10. 54 Grad 30'51" N 10 Grad 45'21" E,
11. 54 Grad 32'50" N 10 Grad 49'16" E,
12. 54 Grad 33'21" N 10 Grad 58'51" E,

- | | | |
|-----|------------------|-------------------|
| 13. | 54 Grad 34'10" N | 11 Grad 00'07" E, |
| 14. | 54 Grad 34'37" N | 11 Grad 08'33" E, |
| 15. | 54 Grad 33'31" N | 11 Grad 12'23" E, |
| 16. | 54 Grad 31'46" N | 11 Grad 18'44" E, |
| 17. | 54 Grad 30'46" N | 11 Grad 19'23" E, |
| 18. | 54 Grad 30'18" N | 11 Grad 21'03" E, |
| 19. | 54 Grad 28'26" N | 11 Grad 24'13" E, |
| 20. | 54 Grad 26'23" N | 11 Grad 28'34" E, |
| 21. | 54 Grad 24'27" N | 11 Grad 32'22" E, |
| 22. | 54 Grad 22'25" N | 11 Grad 35'23" E, |
| 23. | 54 Grad 19'53" N | 11 Grad 38'44" E, |
| 24. | 54 Grad 20'01" N | 11 Grad 57'10" E, |
| 25. | 54 Grad 23'07" N | 12 Grad 09'13" E, |
| 26. | 54 Grad 23'07" N | 12 Grad 09'59" E, |
| 27. | 54 Grad 27'04" N | 12 Grad 15'35" E, |
| 28. | 54 Grad 30'42" N | 12 Grad 18'05" E, |
| 29. | 54 Grad 31'05" N | 12 Grad 17'36" E, |
| 30. | 54 Grad 34'40" N | 12 Grad 19'24" E, |
| 31. | 54 Grad 44'38" N | 12 Grad 45'00" E. |

Von Punkt 31 aus verläuft sie weiter in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie und den geraden Basislinien, bis zu dem Punkt 32:

32. 54 Grad 26'30,3" N 14 Grad 04'45,9" E.

Von diesem Punkt aus wird sie durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

- | | | |
|-----|--------------------|---------------------|
| 33. | 54 Grad 16'41,8" N | 14 Grad 04'14,7" E, |
| 34. | 54 Grad 14'22,0" N | 14 Grad 10'08,9" E, |
| 35. | 54 Grad 07'36,4" N | 14 Grad 12'09,1" E, |
| 36. | 53 Grad 59'18,1" N | 14 Grad 14'35,9" E, |
| 37. | 53 Grad 55'42,1" N | 14 Grad 13'37,8" E. |

Die Positionen der Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem Europäischen Bezugssystem (ED 50) bestimmt.

Die seitliche Abgrenzung zur Republik Polen entspricht dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (BGBl. 1991 II S. 1328).

Anhang 1b

Übersicht über die seewärtige Begrenzung des Küstengebietes

Das Gebiet vor der Küste der Bundesrepublik Deutschland (Küstengebiet) wird seewärts wie folgt begrenzt:

I. in der Nordsee

- a) durch die Gerade $53^{\circ}35'18''$ N-Breite, $6^{\circ}12'00''$ O-Länge und $53^{\circ}51'21''$ N-Breite, $6^{\circ}20'18''$ O-Länge,
- b) durch die Gerade $53^{\circ}51'21''$ N-Breite, $6^{\circ}20'18''$ O-Länge und $54^{\circ}01'39''$ N-Breite, $7^{\circ}33'04''$ O-Länge,
- c) durch die Gerade $54^{\circ}01'39''$ N-Breite, $7^{\circ}33'04''$ O-Länge und $54^{\circ}08'40''$ N-Breite, $7^{\circ}52'55''$ O-Länge,
- d) durch die Gerade $54^{\circ}08'40''$ N-Breite, $7^{\circ}52'55''$ O-Länge und $54^{\circ}10'39''$ N-Breite, $7^{\circ}48'15''$ O-Länge,
- e) durch die Gerade $54^{\circ}10'39''$ N-Breite, $7^{\circ}48'15''$ O-Länge und $54^{\circ}14'26''$ N-Breite, $7^{\circ}49'50''$ O-Länge,
- f) durch die Gerade $54^{\circ}14'26''$ N-Breite, $7^{\circ}49'50''$ O-Länge und $54^{\circ}12'18''$ N-Breite, $8^{\circ}07'54''$ O-Länge,
- g) durch die Gerade $54^{\circ}12'18''$ N-Breite, $8^{\circ}07'54''$ O-Länge und $54^{\circ}33'48''$ N-Breite, $8^{\circ}04'00''$ O-Länge,
- h) durch die Gerade $54^{\circ}33'48''$ N-Breite, $8^{\circ}04'00''$ O-Länge und $54^{\circ}54'27''$ N-Breite, $8^{\circ}04'12''$ O-Länge,
- i) durch die Gerade $54^{\circ}54'27''$ N-Breite, $8^{\circ}04'12''$ O-Länge und $55^{\circ}03'45''$ N-Breite, $8^{\circ}02'55''$ O-Länge, und nördlich bis zur Höhe der deutsch - dänischen Grenze;

II. in der Ostsee

- a) durch die deutsch - dänische Grenze
- b) weiter durch die Gerade zum Punkt $54^{\circ}49'12''$ N-Breite, $09^{\circ}56'36''$ O-Länge,
- c) durch die Gerade $54^{\circ}49'12''$ N-Breite, $09^{\circ}56'36''$ O-Länge und $54^{\circ}46'12''$ N-Breite, $10^{\circ}05'54''$ O-Länge,
- d) durch die Gerade $54^{\circ}46'12''$ N-Breite, $10^{\circ}05'54''$ O-Länge und $54^{\circ}39'42''$ N-Breite, $10^{\circ}09'00''$ O-Länge,
- e) durch die Gerade $54^{\circ}39'42''$ N-Breite, $10^{\circ}09'00''$ O-Länge und $54^{\circ}31'00''$ N-Breite, $10^{\circ}18'24''$ O-Länge,
- f) durch die Gerade $54^{\circ}31'00''$ N-Breite, $10^{\circ}18'24''$ O-Länge und $54^{\circ}35'00''$ N-Breite, $10^{\circ}33'24''$ O-Länge,
- g) durch die Gerade $54^{\circ}35'00''$ N-Breite, $10^{\circ}33'24''$ O-Länge und $54^{\circ}37'06''$ N-Breite, $11^{\circ}09'18''$ O-Länge,
- h) durch die Gerade $54^{\circ}37'06''$ N-Breite, $11^{\circ}09'18''$ O-Länge und $54^{\circ}31'24''$ N-Breite, $11^{\circ}26'00''$ O-Länge,

- i) durch die Gerade 54°31'24" N-Breite, 11°26'00" O-Länge und 54°18'18" N-Breite, 11°24'18" O-Länge,
- k) durch die Gerade 54°18'18" N-Breite, 11°24'18" O-Länge und 54°12'48" N-Breite, 11°24'18" O-Länge,
- l) durch die Gerade 54°12'48" N-Breite, 11°24'18" O-Länge und 54°21'10" N-Breite, 11°48'00" O-Länge,
- m) durch die Gerade 54°21'10" N-Breite, 11°48'00" O-Länge und 54°21'10" N-Breite, 12°08'40" O-Länge,
- n) durch die Gerade 54°21'10" N-Breite, 12°08'40" O-Länge und 54°28'40" N-Breite, 12°16'45" O-Länge,
- o) durch die Gerade 54°26'40" N-Breite, 12°16'45" O-Länge und 54°36'40" N-Breite, 12°23'18" O-Länge,
- p) durch die Gerade 54°36'40" N-Breite, 12°23'18" O-Länge und 54°44'02" N-Breite, 12°41'54" O-Länge,
- q) weiter in einem Abstand von 12 sm von der Basislinie gemessen bis zu dem Punkt 54°26'34" N-Breite, 14°04'49" O-Länge,
- r) durch die Gerade 54°26'34" N-Breite, 14°04'49" O-Länge und 54°16'45" N-Breite, 14°04'18" O-Länge,
- s) durch die Gerade 54°18'45" N-Breite, 14°04'18" O-Länge und 54°14'25" N-Breite, 14°10'12" O-Länge,
- t) durch die Gerade 54°14'25" N-Breite, 14°10'12" O-Länge und 54°07'40" N-Breite, 14°12'12" O-Länge,
- u) durch die Gerade 54°07'40" N-Breite, 14°12'12" O-Länge und 53°59'21" N-Breite, 14°14'39" O-Länge,
- v) durch die Gerade 53°59'21" N-Breite, 14°14'39" O-Länge und 53°55'45" N-Breite, 14°13'41" O-Länge.

Anmerkung:

Die Basislinie im Sinne des Buchstabens q) wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen folgenden Punkten bestimmt:

1. Darßer Ort 54°29'00" N-Breite, 12°30'48" O-Länge,
2. Bernsteininsel (Darßer Ort) 54°29'27" N-Breite, 12°32'06" O-Länge,
3. Dornbusch (Insel Hiddensee) 54°36'28" N-Breite, 13°08'05" O-Länge,
4. Rehbergart 54°38'42" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13°13'27" O-Länge,
5. Kap Arkona 54°41'12" N-Breite, 13°25'45" O-Länge,
6. Ranzow 54°35'11" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13°38'21" O-Länge,
7. Kollicker Ort 54°33'49" N-Breite, 13°40'51" O-Länge,
8. Nordperd 54°20'33" N-Breite, 13°46'08" O-Länge,

Anhang 2

Verzeichnis der Zolldienststellen, die Zollabfertigungen von Wassersportfahrzeugen vornehmen

I. Nordseeküste

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Bremen	
Zollamt Bremen Hafenstraße 49 28217 Bremen Telefon: 0421 / 5154 - 2650 E-Mail: poststelle.za-bremen@zoll.bund.de	Hauptzollamt Bremen Sachgebiet C / KE 24 Telefon: 0421 / 5154 - 1717 Fax: 0421 / 5154 - 1699 E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA-Bremen@zoll.bund.de
Zollamt Bremerhaven Franziusstraße 1 27568 Bremerhaven Telefon: 0421 / 5154 - 3333 (24 Stunden) Mobil: 0173 / 2020852 (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) E-Mail: poststelle.za-bremerhaven@zoll.bund.de	
Hauptzollamt Hamburg	
Zollamt Hamburg Arbeitsgebiet 20 - SastrA - Indiastraße 4 20457 Hamburg Telefon: 040/ 800 03 - 8470 E-Mail: einklarierung.za-hamburg@zoll.bund.de	

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Itzehoe	
Zollamt Brunsbüttel Am Südkai 3 25541 Brunsbüttel Telefon: 04821 / 902 - 6100	Rufbereitschaft, (Rufweiterleitung eingerichtet) Telefon: 04821 / 902 - 6100 E-Mail: Schiffsabfertigungen.hza-itzehoe@zoll.bund.de
Zollamt Husum Süderstraße 101 25813 Husum Telefon: 04821 / 902 - 6500	
Hauptzollamt Oldenburg	
Zollamt Papenburg Deverhafen 2 26871 Papenburg Telefon: 0441 / 8009 - 1857	Hauptzollamt Stralsund Lage und Einsatzzentrale Zoll Stralsund (LEZ) Telefon: 03831 / 356 - 1533 o. - 1555 Fax: 03831 / 356 - 1531 E-Mail: LEZ.HZA-Stralsund@zoll.bund.de
Zollamt Emden Zum Nordkai 22 26725 Emden Telefon: 0441 / 8009-1790	
Zollamt Cuxhaven Woltmanstraße 1 27472 Cuxhaven Telefon: 0441 / 8009 - 1750	Hauptzollamt Bremen Sachgebiet C / KE 24 Telefon: 0421 / 5154 - 1717 Fax: 0421 / 5154 - 1699 E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA-Bremen@zoll.bund.de

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
<p>Zollamt Wilhelmshaven Flutstraße 86A 26386 Wilhelmshaven Telefon: 0441 / 8009-1930</p>	<p>Hauptzollamt Stralsund Lage und Einsatzzentrale Zoll Stralsund (LEZ) Telefon: 03831 / 356 - 1533 o. - 1555 Fax: 03831 / 356 - 1531 E-Mail: LEZ.HZA-Stralsund@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Brake Weserstraße 1 26919 Brake Telefon: 0441 / 8009 - 1730</p>	
<p>Zollamt Stade An der Wassermühle 3 21682 Stade Telefon: 0441 / 8009 - 1899</p>	<p>Telefon: 0441 / 8009-1899 (Rufweiterleitung eingerichtet)</p> <p>Ansonsten: Hauptzollamt Bremen Sachgebiet C / KE 24 Telefon: 0421 / 5154 - 1717 Fax: 0421 / 5154 - 1699 E-Mail: SprFuz-Bhv.HZA-Bremen@zoll.bund.de</p>

II. Ostseeküste

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
<p>Hauptzollamt Itzehoe</p>	
<p>Zollamt Flensburg Kielseng 2 24937 Flensburg Telefon: 04821/902-6200 Telefax: 04821/902-6201 E-Mail: poststelle.za-flensburg@zoll.bund.de</p>	<p>Sprechfunkzentrale Kiel Telefon: 0431 / 200831651</p>

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Kiel	
<p>Zollamt Rendsburg Winkelhörner Weg 4 24794 Borgstedt Telefon: 04331 / 123096 - 0 E-Mail: poststelle.za-rendsbuerg@zoll.bund.de</p>	<p>Sprechfunkzentrale Kiel Telefon: 0431 / 200831651</p>
<p>Zollamt Wik Uferstraße 6 24106 Kiel Telefon: 0431 / 3209880 E-Mail: schicht.za-wik@zoll.bund.de</p>	
<p>Zollamt Heiligenhafen Trollbrettkoppel 8a 23774 Heiligenhafen Telefon: 04362 / 50645 - 0 E-Mail: poststelle.za-heiligenhafen@zoll.bund.de</p>	
<p>Zollamt Lübeck Abfertigungsstelle Hafen Seelandstraße 15 23569 Lübeck Telefon: 0451 / 707528 - 0 E-Mail: poststelle.abfst-luebeck-hafen@zoll.bund.de</p>	

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Stralsund	
<p>Zollamt Wismar Dr.-Leber-Straße 28 23966 Wismar Telefon: 03841 / 4613 - 0 Telefax: 03841 / 46 13 - 28 E-Mail: poststelle.za-wismar@zoll.bund.de</p>	<p>Hauptzollamt Stralsund Lage und Einsatzzentrale Zoll Stralsund (LEZ) Telefon: 03831 / 356 - 1533 o. - 1555 Fax: 03831 / 356 - 1531 E-Mail: LEZ.HZA-Stralsund@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Rostock Ost-West-Straße 12 18147 Rostock Telefon: 0381 / 66672 - 0 oder - 31 Telefax: 0381 / 66672 - 50 E-Mail: abfertigung.za-rostock@zoll.bund.de</p>	
<p>Zollamt Stralsund-Dänholm Rudenstraße 18 18439 Stralsund Telefon: 03831 / 356 - 4600 Telefax: 03831 / 356 - 4620 E-Mail: poststelle.za-stralsund-daenholm@zoll.bund.de</p>	
<p>Zollamt Mukran Baltische Straße 10 18546 Sassnitz Telefon: 038392 / 55130 Telefax: 038392 / 32119 E-Mail: poststelle.za-mukran@zoll.bund.de</p>	

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
<p>Zollamt Wolgast Lange Straße 19 - 20 17438 Wolgast Telefon: 03831 / 356 - 4850 Telefax: 03831 / 356 - 4889 E-Mail: abfertigung.za-wolgast@zoll.bund.de</p>	<p>Hauptzollamt Stralsund Lage und Einsatzzentrale Zoll Stralsund (LEZ) Telefon: 03831 / 356 - 1533 o. - 1555 Fax: 03831 / 356 - 1531 E-Mail: LEZ.HZA-Stralsund@zoll.bund.de</p>
<p>Zollamt Pomellen An der Autobahn 17329 Nadrensee Telefon: 039746 / 267 - 0 oder 039746 / 267 - 60 Telefax: 039746 / 267 - 61 E-Mail: abfertigungsleitung.za-pomellen@zoll.bund.de</p>	

III. Bodensee, Hoch- und Oberrhein

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
<p>Hauptzollamt Lörrach</p>	
<p>Zollamt Weil am Rhein Rebgartenweg 5 79576 Weil am Rhein Telefon: 07621 / 9259 - 0</p>	<p>Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.</p>

Zuständige Zollstelle	Außerhalb der Öffnungszeiten
Hauptzollamt Ulm	
Zollamt Bodensee-Oberschwaben - Abfertigungsstelle Fähre - Seestraße 23 88045 Friedrichshafen Telefon: 07541 / 38873 - 42	Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.
Hauptzollamt Singen	
Zollamt Konstanz-Güterbahnhof Hafenstraße 14 78462 Konstanz Telefon: 07531 / 128269 - 0 Telefax: 07531 / 128269 - 19 E-Mail: poststelle.za-konstanz-gueterbahnhof@zoll.bund.de	Eine Abfertigung außerhalb der Öffnungszeiten ist vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.

Anhang 3

Zolllandungsplätze und deren zuständige Zollstelle

I. Nordsee

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
1	die Einfahrt aus See über das Lister Tief	der Hafen List auf Sylt	HZA Itzehoe - Zollamt Husum -
2	die Einfahrt aus See über das Vortrapp Tief	der Hafen Hörnum auf Sylt	
3	die Einfahrt aus See über das Rütergat und die Norderaue	a) die Anlegemole Steenodde auf Amrum	
		b) die Landebrücke und der Seezeichenhafen Wittdün auf Amrum	
		c) der Hafen Wyk auf Föhr	
		d) der Hafen Dagebüll	
4	die Einfahrt aus See über die Heverströme	der Hafen Pellworm auf Pellworm - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge -	
5	die Einfahrt aus See über die Heverströme und die Fuhle Slot	der Hafen Strucklahnungshörn auf Nordstrand - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
6	die Einfahrt aus See über die Heverströme	der Süderhafen auf Nordstrand - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge -	HZA Itzehoe - Zollamt Husum -
7	die Einfahrt aus See über die Heverströme und die Husumer Au	der Hafen Husum	
8	die Untereider - ab Tönning nur für Schiffe über 50 BRT	a) der Hafen Tönning	
		b) die Brücke des Wasser- und Schifffahrtsamts in Tönning	
		c) der Hafen Friedrichstadt zwischen Eiderschleuse und Bundesstraße 5	
9	die Einfahrt aus See	a) der Hafen Büsum	
		b) der Hafen Meldorf	
10	der Nord-Ostsee-Kanal	der Binnenhafen und die Schleusenanlagen Brunsbüttel	HZA Itzehoe - Zollamt Brunsbüttel -
11	die Unterelbe im Bereich Schleswig-Holstein	a) der alte Vorhafen und der Elbehafen Brunsbüttel	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		b) der Alte Hafen Brunsbüttel - nur für Wassersportfahrzeuge -	HZA Itzehoe - Zollamt Husum -
		c) der Hafen Glückstadt	
		d) der Hafen Schulau	
		e) der Yachthafen Schulau - nur für Wassersport- fahrzeuge -	
		f) der neue Yachthafen Schulau - nur für Wassersportfahrzeuge -	
12	die Stör	a) die Anlegestelle in Wewelsfleth beiderseits des Anlegeplatzes der ehemaligen Fähre in einer Ausdehnung von 300 m	HZA Itzehoe - Zollamt Husum -
		b) der Hafen Itzehoe	
13	die Krückau	der Hafen Elmshorn von der Brücke Damm-Vorm- stegen bis zum Schiffs- wendeplatz an der Hafен- straße	HZA Itzehoe - Zollamt Husum -
14	die Pinnau	a) der Hafen Uetersen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		b) der Industriefafen an der Pinnau	HZA Itzehoe - Zollamt Husum -
		c) der alte Hafen am Klosterdeich	
15	die Unterelbe im Bereich Hamburg	a) die Anlegeplätze am Nord – und Südufer in der Unterelbe von Tinsdal (Stromkilometer 639) bis einschließlich Edgar-Engelhardkai (Kreuzfahrtterminal Altona)	HZA Hamburg -Zollamt Hamburg -
		b) die Anlegestellen in der Este vom neuen bis zum alten Estesperrwerk	
		c) der Rüschkanal	
		d) der Steendiekkanal	
		e) der Köhlfleethafen	
		f) das Köhlfleet, der Finkenwerder Vorhafen u. Kutterhafen und der Dradenauhafen	
		g) der Parkhafen	
		h) der Petroleumhafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle	
		i) der Waltershofer Hafen	HZA Hamburg -Zollamt Hamburg -	
16	die Norderelbe (Nordufer) bis zur Norderelbbrücke	a) die Anlegeplätze ab dem Edgar-Engelhardkai (Kreuzfahrtterminal Altona)		
		b) die Landungsbrücke		
		c) die Überseebrücke		
		d) die Anlegestelle der Pontonanlage		
		e) Überseebrücke des City-Sportboothafens		
		f) der Brandenburger Hafen		
		g) der Sandtorhafen (Hafencity)		
		h) Grassbrookhafen (Hafencity)		
		i) Chikagokai (Kreuzfahrtterminal Graasbrook)		
		j) der Baakenhafen		
k) Kirchenpauerkai				

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
17	die Norderelbe (Südufer) bis zur Norderelbbrücke	a) Norderelbe b) der Werfthafen c) der Vorhafen, Kuhwerder Hafen, Kaiser-Wilhelm-Hafen, Ellerholzhafen, Oderhafen, Roßhafen, Travehafen d) der nördl. Reiherstieg bis zur Argentinienbrücke e) der Steinwerderhafen f) Südwesthafen g) Hansahafen h) Segelschiffhafen i) Moldauhafen	HZA Hamburg -Zollamt Hamburg -
18	die Norderelbe von der Norderelbbrücke bis zum Stromkilometer 607.5	a) die Anlegeplätze an der Norderelbe b) Billwerder Bucht und Holzhafen c) der Peutehafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle	
		d) der Peutekanal	HZA Hamburg -Zollamt Hamburg -	
		e) Hovekanal		
		f) Moorkanal		
		g) Müggenburger Kanal		
19	der Köhlbrand	a) die am West- und Ostufer des Köhlbrands befindlichen Anlegestellen bis zur Kattwykbrücke		
		b) der Sandauhafen		
		c) der Neuhöfer Kanal		
		d) die Rethe bis zur Rethehubbrücke, der Neuhöfer Hafen, der Kattwykhafen, der Blumensandhafen		
		e) der Reiherstieg ab Rethehubbrücke in nördlicher Richtung bis zur Argentinienbrücke und in südlicher Richtung bis zur Reiherstieg-Schleuse		

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
20	die Süderelbe	a) die Anlegeplätze von der Kattwykbrücke bis zum Stromkilometer 607,5	HZA Hamburg -Zollamt Hamburg -
		b) der Hohe Schaar Hafen	
		c) die Seehäfen 1-4 in Harburg	
		d) die Harburger Binnenhäfen	
		e) Reiherstieg in nördlicher Richtung bis zur Reiherstiegschleuse	
21	die Weser, Einfahrt von der Freizone Bremerhaven in den Kaiserhafen I, Neuen Hafen und Alten Hafen	a) der Kaiserhafen I	HZA Bremen - Zollamt Bremerhaven -
		b) der Neue Hafen	
		c) das Westufer des Alten Hafens mit Ausnahme der Kajestrecke des Deutschen Schifffahrtsmuseums	
22	die Einfahrt aus See in die Wesermündung und in die Geeste	a) der Vorhafen zum Neuen Hafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		<p>b) das Nordufer der Geeste von der Geeseinfahrt bis einschließlich Vorhafen zum Alten Hafen</p> <p>c) das Südufer der Geeste vom ehemaligen Anlegeplatz der Weserfähre bis zur Alten Geestebücke</p> <p>d) der Geestehafen</p> <p>e) die Pontonanlage vor der Kommodore-Ziegenbein-Promenade</p> <p>f) die Seebäderkaje mit Pontonanlage</p>	HZA Bremen - Zollamt Bremerhaven -
23	die Unterweser	<p>a) die »Midgard«-Pieranlagen in Nordenham</p> <p>b) im Seehafen Brake aa) der Niedersachsenkai bb) die Nordpier cc) die Südpier dd) der Binnenhafen</p>	HZA Oldenburg - Zollamt Brake -
24	die Einfahrt in den Vorhafen zu den Fischereihäfen	<p>a) der Vorhafen zur Fischereihafen-Doppelschleuse</p> <p>b) der Schleusenhafen</p>	HZA Bremen - Zollamt Bremerhaven -

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		c) der Hafenkanal	HZA Bremen - Zollamt Bremerhaven -
		d) der Handelshafen	
		e) der Werfthafen	
		f) der Hauptkanal	
		g) der Fischereihafen I	
		h) der Fischereihafen II	
		i) der Labradorhafen	
		j) der Luneorthafen	
25	die Unterweser einschl. der Wendebecken sowie des Vorhafens im Bereich Bremen	a) die Ölumschlaganlage Farge	HZA Bremen - Zollamt Bremen -
		b) die Anlegeplätze des ehemaligen Bremer Vulkan vom Autoterminal bis vor Beginn der Weserpromenade in Blumenthal	
		c) der Mittelsbürener Hafen	
		d) der Industriebahnhof mit Schleusenvorhafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		e) der Kap-Horn-Hafen f) der Werfthafen g) der Getreidehafen h) der Holz- und Fabrikenhafen i) der Weserbahnhof j) der Hohentorshafen k) der Neustädter Hafen l) der Lankenauer Hafen	HZA Bremen - Zollamt Bremen -
26	die Unterelbe im Bereich Cuxhaven	sämtliche Anlegeplätze an den Kaianlagen im a) Fährhafen, einschl. Neue Seebäderbrücke b) Alten Hafen, einschl. Vorhafen c) Ritzebütteler Schleusenpriel (Ostseite) d) Alten Fischereihafen	HZA Oldenburg - Zollamt Cuxhaven -

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		e) Neuen Fischereihafen	HZA Oldenburg - Zollamt Cuxhaven -
		f) Amerikahafen (inländischer Teil), einschl. Steubenhöft sowie sämtliche Anlegeplätze an den Kaianlagen	
		g) Helgoländer Kai	
		h) Lübbertkai	
		i) Mehrzweckumschlaganlage Cuxport	
		j) Offshore Basishafen	
27	die Elbe	der Nord-West-Kai im Hafen Stade-Bützflethersand	HZA Oldenburg - Zollamt Stade -
28	die Schwinge	die Anlegeplätze im Hafen Stade	
29	die Hunte	die Kaje im Hafen Elsfleth	HZA Oldenburg - Zollamt Brake -
30	die Einfahrt aus See	der Hafen Fedderwardersiel	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
31	die Einfahrt aus See, die Jade, die Einfahrt durch den neuen Vorhafen zu den Inneren Häfen	im Bereich des Seehafens Wilhelmshaven	HZA Oldenburg - Zollamt Wilhelmshaven -
		a) der alte Vorhafen	
		b) der Flut- und Pontonhafen	
		c) die Schleusenkammern der Seeschleuse - nur für Behördenschiffe und Wassersportfahrzeuge -	
		d) die Anlegestellen der Tankerlöschbrücke im Ölhafen	
		e) die Anlegestellen der Niedersachsenbrücke	
		f) die Anlegestellen der Tankerlöschbrücke und -löschinsel der HES Wilhelmshaven	
		g) die Anlegestellen der Umschlagsanlage Vosslander Groden der Vynova Wilhelmshaven	
		h) der Jade-Dienst-Kai	
		i) der Lüneburgkai	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		j) der Braunschweigkai	HZA Oldenburg - Zollamt Wilhelms- haven -
		k) das Osnabrücker Ufer	
		l) der Hannoverkai	
		m) der Ausrüstungshafen Nord	
		n) der Nordostkai	
		o) der Nordwestkai	
		p) der Südwestkai	
		q) der Bontekai	
		r) die Nordseite des Handelshafens (vor dem Städtischen Lagerhaus)	
		s) die Güterverkehrsanlage	
		t) der Jade-Stahl-Kai	
		u) der Strombaukai	
		v) die Anlegeplätze beim Containerterminal Wilhelmshaven	
		w) Arsenalhafen	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
32	die Einfahrt aus See, die Jade	der Außenhafen Hooksiel	HZA Oldenburg - Zollamt Wilhelms- haven -
33	die Einfahrt aus See	die öffentlichen Anlegeplätze in den Häfen	HZA Oldenburg - Zollamt Emden -
		a) Wangerooge	
		b) Spiekeroog	
		c) Langeoog	
		d) Baltrum	
		e) Norderney	
		f) Juist	
		g) Borkum	
		h) Harlesiel	
		i) Neuharlingersiel	
		j) Bengersiel	
		k) Dornumersiel-Accumersiel	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle	
		l) Neßmersiel	HZA Oldenburg - Zollamt Emden -	
		m) Norddeich		
		n) Greetsiel		
		o) Landemole Knock am Rysumer Nacken		
34	die Unterems in Emden	a) der Nordkai des Neuen Binnenhafens		
		b) der Südkai des Neuen Binnenhafens vom Beginn des Binnenhafens der großen Seeschleuse bis zu seinem Ende an der Zufahrt zum Jarßumer Hafen		
		c) die Kaianlagen an der Westseite des Außenhafens von der Westmole bis einschließlich der RoRo-Anlage am Außenhafen, ohne die Anlagen für den Fährverkehr nach Borkum		
		d) der Emskai, einschließlich der Emspier, in seiner gesamten Länge		

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		e) der Kai an der Südseite des Industriefhafens vom Einlauf des Kühlwasserkanals bis zum Beginn des Omyageländes (ehem. Marinekai)	HZA Oldenburg - Zollamt Emden -
		f) Landemole Knock am Rysumer Nacken	
35	die Ems bis Dortmund-Ems-Kanal-Kilometer 212	An der Schleuse in Herbrum	HZA Oldenburg - Zollamt Papenburg -
		a) der Oberhafen	
		b) der Unterhafen	
		c) beide Schleusen-kammern	
36	der Sielkanal in Papenburg	die öffentlichen Anlegeplätze in Papenburg	
		a) die Kaianlagen des Industriefhafens Süd (Westseite)	
		b) die Westseite des Deverhafens ab dem Firmengelände der Firma Hollweg Marine GmbH & Co. KG bis zum südlichen Ende des Deverhafens	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
37	die Leda	a) die öffentlichen Anlegeplätze im Hafen Leer	HZA Oldenburg - Zollamt Papenburg -
		b) der Kai im Handels-hafen Leer von der Bürgermeister-von-Bruch-Brücke (Rathausbrücke) bis einschl. der befestigten Anlegestelle bei der Fa. Raiffeisen-Krafftutterwerke Ostfriesland	

II. Ostsee

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
1	die Flensburger Förde	a) der Hafen Langballigau - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Fahrgastschiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs -	HZA Itzehoe - Zollamt Flensburg -
		b) der Hafen Glücksburg - nur für Wassersportfahrzeuge -	
		c) die Kurhausbrücke von Glücksburg - nur für Fahrgastschiffe auf angemeldeten Fahrten -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		d) der Hafen Flensburg	HZA Itzehoe - Zollamt Flensburg -
2	die Schlei - ab Kappeln nur für Schiffe über 50 BRT -	a) der Hafen Kappeln	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg -
		b) der Hafen Schleswig	HZA Itzehoe - Zollamt Flensburg -
3	die Verbindungsstraße vom Nord-Ostsee-Kanal zum Obereiderhafen	der Obereiderhafen in Rendsburg	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg -
4	der Nord-Ostsee-Kanal	a) der Nordhafen Kiel-Wik	HZA Kiel - Zollamt Wik -
		b) der Kreishafen Rendsburg	HZA Kiel - Zollamt Rendsburg -
5	die Eckernförder Bucht	der Hafen Eckernförde	HZA Kiel - Zollamt Wik -
6	die Kieler Förde	a) der Hafen Laboe	
		b) der Hafen Kiel	
		c) der Hafen Strande - nur für Fahrgastschiffe des fahrplanmäßigen Verkehrs sowie für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
		d) der Hafen Schilksee - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge -	HZA Kiel - Zollamt Wik -
		e) der Hafen Stickenhörn - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge -	
		f) der Hafen Möltenort - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge -	
		g) der alte Vorhafen Kiel-Holtenau	
7	die Einfahrt aus See	a) der Hafen Heiligenhafen	HZA Kiel - Zollamt Heiligenhafen -
		b) der Hafen Orth (Fehmarn)	
		c) der Hafen Burgstaaken (Fehmarn)	
		d) der Yachthafen Grömitz (vom 1. April bis 15. Oktober) - nur für Wassersportfahrzeuge -	
		e) der Hafen Neustadt	
8	die Einfahrt aus See	der Hafen Niendorf - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge	HZA Kiel - Zollamt Lübeck - Abfertigungsstelle Hafen

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
9	die Trave - ab Fischereihafen Travemünde nur für Schiffe über 50 BRT -	der Seehafen Lübeck einschließlich der Hafengebiete Schlutup und Travemünde	HZA Kiel - Zollamt Lübeck - Abfertigungsstelle Hafen
10	die Einfahrt aus See, die Wismarbucht, die Wohlenberger Wiek	die Marina Boltenhagen - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Wismar -
11	die Einfahrt aus See, die Wismarbucht	der Seehafen Wismar einschließlich Alter Hafen und Westhafen	
12	die Einfahrt aus See	der Hafen Timmendorf (Insel Poel) - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
13	die Einfahrt aus See, die Kielung, das Salzhaff	der Sportboothafen Rerik - nur für Wassersportfahrzeuge und Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Rostock -
14	die Einfahrt aus See	der Bootshafen Kühlungsborn - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
15	die Einfahrt aus See, der See-kanal, der Alte Strom	die Liegeplätze nördlich der Bahnhofsbrücke am Alten Strom in Rostock-Warnemünde	HZA Stralsund - Zollamt Rostock -
16	die Einfahrt aus See, der See-kanal	a) der Yachthafen Mittel-mole in Rostock-Warne-münde	
		b) der Passagierkai und der Alte Werfthafen in Rostock-Warnemünde	
17	die Einfahrt aus See, der See-kanal, der Breit-ling, die Unter-warnow	a) die Anleger des Maritimen Gewerbegebiets Groß Klein (MAGEB) Süd	
		b) der Überseehafen Rostock einschließlich Ölhafen und Chemiehafen	
		c) die Anleger und Stege in Rostock-Schmarl-Dorf	
		d) der Rostocker Fracht- und Fischereihafen	
		e) die Schlingelanlage Rostock-Gehlsdorf-Nord (Steuerbordstraße) - nur für Wasserfahr-zeuge -	
		f) der Stadthafen Rostock	
18	die Einfahrt aus See	der Yachthafen Hohe Düne	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
19	die Einfahrt aus See	der Inselhafen Prerow - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr	HZA Stralsund - Zollamt Dänholm -
20	die Einfahrt aus See, der Gellenstrom, die Barhöfter Rinne	der Hafen Barhöft	
21	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Strelasund	der Seehafen Stralsund (Nordmole mit Ippen kai und Hiddenseeanleger, Stadthafen, Nordhafen, Südhafen und Frankenhafen)	
22	die Einfahrt aus See, der Libben, das Hiddensee-wasser, der Vitter Bodden	der Hafen Vitte (Seebad Insel Hiddensee) einschließlich Sportboothafen Vitte-Langeort - nur für Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
23	die Einfahrt aus See, der Libben, das Hiddensee-fahrtwasser, der Rassower Strom, der Wieker Bodden	der Hafen Wiek (Insel Rügen) - nur für Wassersportfahrzeuge und Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Mukran -
24	die Einfahrt aus See, der Libben, das Hiddensee-fahrtwasser, der Rassower Strom, der Breetzer Bodden	der Yachthafen Vieregge (Insel Rügen) - nur für Wassersportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
25	die Einfahrt aus See, die Tromper Wiek	der Hafen Glowé (Insel Rügen) - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Mukran -
26	die Einfahrt aus See	a) der Yachthafen Lohme (Insel Rügen) - nur für Wassersportfahrzeuge sowie Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
		b) der Stadthafen Sassnitz (Insel Rügen)	
27	die Einfahrt aus See, die Prorer Wiek	die Fährhafen Sassnitz / Mukran Port (Insel Rügen)	
28	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Rügische Bodden, die Hagensche Wiek	der Hafen Gager (Insel Rügen) - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
29	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Rügische Bodden	der Hafen Lauterbach (Insel Rügen)	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
30	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, die Dänische Wiek	der Hafen Greifswald-Ladebow	HZA Stralsund - Zollamt Wolgast -
31	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, die Dänische Wiek, der Ryck	der Hafen Greifswald-Wieck	
32	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden	der Hafen Vierow	
33	die Einfahrt aus See, der Greifswalder Bodden, der Auslaufkanal des früheren Kernkraftwerks Lubmin	der Hafen Lubmin (Industriehafen und Marina)	
34	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, die Spandowerhager Wiek	der Hafen Freest - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
35	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, der Krösliner See	die Marina Kröslin - nur für Wassersportfahrzeuge und Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
36	die Einfahrt aus See, der Peenestrom	<p>a) der Hafen Karlshagen (Insel Usedom) - nur für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -</p> <p>b) der Hafen Wolgast (Stadthafen und Südhafen)</p> <p>c) der Hafen Karnin (Insel Usedom) - nur für Fahrgastschiffe und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -</p>	HZA Stralsund - Zollamt Wolgast -
37	die Einfahrt aus See	die Seebrücke Heringsdorf (Insel Usedom) - nur für Fahrgastschiffe und Wassersportfahrzeuge sowie für Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	
38	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, das Stettiner Haff	der Hafen Kamminke (Insel Usedom) - nur für Wassersportfahrzeuge und Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
39	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, das Stettiner Haff, die Uecker	a) die Marina Lagunenstadt Ueckermünde - nur für Wassersportfahrzeuge und Traditionsschiffe im nichtgewerblichen Verkehr -	HZA Stralsund - Zollamt Pomellen -
		b) der Stadthafen Ueckermünde	
40	die Einfahrt aus See, der Peenestrom, das Stettiner Haff	der Industriehafen Berndshof	

III. Bodensee, Hoch- und Oberrhein

Lfd. Nr.	Wasserstraße	Zolllandungsplatz	Zuständige Zollstelle
1	der Oberrhein	der Rheinhafen Weil am Rhein	HZA Lörrach - Zollamt Weil am Rhein - Abfertigungsstelle Rheinhafen
2	die rheinseitige Zufahrt zu den neben bezeichneten Zolllandungsplätzen	der Rheinhafen Rheinfelden	HZA Lörrach - Zollamt Weil am Rhein - Abfertigungsstelle Rheinfelden/Rheinhafen
3	die seeseitige Zufahrt zu den neben bezeichneten Zolllandungsplätzen des Untersees und des Bodensees	a) das Anlegefloß für Wassersportfahrzeuge im „Hafen der Bodenseeschiffahrtsbetriebe“ Bundesbahnhafen Konstanz	HZA Singen - Zollamt Konstanz-Güterbahnhof -
		b) der Schiffshafen am Hafbahnhof von Friedrichshafen	HZA Ulm - Zollamt Bodensee-Oberschwaben - Abfertigungsstelle Fähre

Anhang 4

Abgabefreiheit für Schiffsbetriebsstoffe

Einfuhrabgabefrei sind Betriebsstoffe, die auf dem Wassersportfahrzeug aus einem Drittland eingeführt und auf ihm zum Motorenantrieb und zum Schmieren - als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen - verwendet werden, und zwar

1. Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
2. Treibstoffe in Reservebehältern bis zu 30 Litern und
3. Schmierstoffe; Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 kg.

Die Abgabefreiheit hängt davon ab, dass die Betriebsstoffe nicht im deutschen Teil des Zollgebiets der Union einfuhrabgabefrei oder mit dem Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung von Einfuhrabgaben bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb der Betriebsstoffe unternommen worden ist (§ 20 Abs. 2 Zollverordnung i. V. m. § 1 Nr. 4 Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung).

Gekennzeichnete Kraftstoffe (Kraftstoffe, die eine Rotfärbung aufweisen und/oder den Markierstoff Solvent Yellow 124 enthalten) dürfen in Wassersportfahrzeugen grundsätzlich nicht in das Steuergebiet verbracht werden (§ 46 Abs. 2 Satz 1 EnergieStV). Fährt das Wassersportfahrzeug dennoch in das Steuergebiet ein, so entsteht für die Menge, die dem Fassungsvermögen des jeweiligen Hauptbehälters entspricht, und für die Menge in den Reservebehältern die Energiesteuer in Höhe des Dieselsteuersatzes.

Eine Ausnahme von diesem sog. „Verwendungs- und Verbringungsverbot“ besteht jedoch, wenn die Verwendung von gekennzeichneten Kraftstoffen in Wassersportfahrzeugen im Land der Betankung erlaubt ist und wenn sie im Hauptbehälter und/oder Reservebehältern bis 20 Liter (Mitgliedstaaten) bzw. bis 30 Liter (Drittländer) nach Deutschland verbracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Kraftstoffe im Ausland versteuert oder unversteuert bezogen werden.

Bei einer Kontrolle durch die Zollbehörden ist als Nachweis, dass das Wassersportfahrzeug im Ausland mit gefärbtem Kraftstoff betankt wurde, grundsätzlich die Tankquittung vorzulegen. Liegen keine Tankquittungen vor, so kann auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, dass im Ausland gekennzeichnete Kraftstoff getankt wurde (z.B. Fahrtenbuch, Vorlage der Zulassung des Wasserfahrzeuges in einem Staat, der gekennzeichneten Kraftstoff abgibt).

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland Wassersportfahrzeuge nur Dieselmotoren betanken dürfen, der zum Regelsteuersatz für Dieselmotoren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG versteuert ist. Eine Betankung von rot gefärbtem Dieselmotoren (leichtes Heizöl) ist in Deutschland weiterhin nicht zulässig.

Anhang 5

Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren

Persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Union können - solange sich die Reisenden in der Union aufhalten - einfuhrabgabefrei verwendet werden. Persönliche Gebrauchsgegenstände sind alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die Reisende unter Berücksichtigung aller Umstände ihrer Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigen (wie Kleidung, Toilettenartikel, persönlicher Schmuck, Fotoapparate, Filmkameras, Schreibmaschinen, Ferngläser sowie Sportausrüstungen wie Angelgeräte, Tauchausrüstungen, Fahrräder, Tennisschläger u. a.), jedoch **nicht die zu Handelszwecken eingeführten Waren**.

Für **zu Sportzwecken** vorübergehend eingeführte Gebrauchsgegenstände ist die Dauer der vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet der Union jedoch auf **24 Monate** beschränkt. Zu Sportzwecken eingeführte Waren sind Sportartikel und andere Gegenstände, die ein Reisender bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Zollgebiet der Union benötigt.

Anmerkung:

Wenn für die genannten Waren Einfuhrabgaben von mehr als 5.000 Euro zu erheben wären (das ist in der Regel der Fall **bei Waren im Wert von über 25.000 Euro**), ist **eine ausdrückliche mündliche Zollanmeldung** unter Beifügung einer schriftlichen Aufstellung (2-fach) **abzugeben**.

Anhang 6

Abgabefreiheit für Reisemitbringsel,

die durch Personen im Rahmen der privaten nichtgewerblichen Seefahrt in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

- Auszug aus der Einreise-Freimengen-Verordnung (EF-VO) -

Höchstmengen und Wertgrenzen gem. § 2 Abs. 1 EF-VO

1. Tabakwaren:

- a) 200 Zigaretten oder
- b) 100 Zigarillos oder
- c) 50 Zigarren oder
- d) 250 Gramm Rauchtabak oder
- e) eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

- a) ein Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent
oder
unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Volumenprozent oder mehr oder zwei Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent
oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- b) vier Liter nicht schäumende Weine und
- c) 16 Liter Bier;

3. Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;

4. Kraftstoffe:

- für jedes Motorfahrzeug
- a) die im Hauptbehälter befindliche Menge und
 - b) bis zu zehn Liter in einem tragbaren Reservebehälter;

5. andere Waren (einschließlich Substitute für Tabakwaren für Personen ab 17 Jahren):

- a) für Eigentümer/-innen und Mieter/-innen von Wasserfahrzeugen zu privaten Zwecken und Einreisende im Binnenschiffverkehr (Bodensee und Rhein) bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro,
- b) für Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro,
- c) für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro.

Anmerkungen:

- 1) Der Wert einer Ware darf bei der Anwendung der Wertgrenzen nach Absatz 1 Nr. 5 EF-VO nicht aufgeteilt werden.
- 2) Der Wert des persönlichen Gepäcks von Reisenden, das nach vorübergehender Ausfuhr wiedereingeführt wird, bleibt bei der Anwendung der unter Nr. 3 angegebenen Warenwerte unberücksichtigt
- 3) Die Abgabenbefreiung im Seeverkehr hängt davon ab, ob das Wassersportfahrzeug zuletzt aus einem Hafen ausgelaufen ist, der sich in einem Drittland oder Drittlandsgebiet befindet.
- 4) Die Abgabenbefreiung für Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltige Getränke hängt davon ab, dass die Waren nachweislich nicht als Schiffsbedarf nach § 27 der Zollverordnung bezogen worden sind.

- 5) Die Abgabenbefreiung für Rauchtabak umfasst die Gattungen Feinschnitt, Wasserpfeifentabak, erhitzter Tabak und Pfeifentabak.
- 6) Die Abgabenbefreiung für andere Waren umfasst seit dem 01.07.2022 auch sog. „Substitute für Tabakwaren“ gemäß § 1b TabStG (i.d.R. Liquids für E-Zigaretten), die im Wert von 430 Euro für Seereisende bzw. 300 Euro im Übrigen als abgabenfreies Reisemitbringsel aus einem Drittland/Drittlandsgebiet eingeführt werden dürfen.
- 7) Die Abgabenbefreiung ist ausgeschlossen für Waren, die durch ihre Art oder Menge darauf schließen lassen, dass eine Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

Anhang 7

Zollzeichen

- (1) Das Zollzeichen besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalhandbuchs 1969).

Die Flagge ist am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Saling zu hissen.

- (2) Für Wassersportfahrzeuge besteht das Zollzeichen bei Nacht aus einem weißen Zolllicht. Dieses Licht ist unter dem Hecklicht zu führen.